

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Stadtfest 2022; Befreiung von städtischen Gebühren**

**1. Ausgangslage**

Der Verein Bärner Stadtfescht (Verein) möchte vom Freitag, 24. Juni 2022, bis Sonntag, 26. Juni 2022, im Perimeter «Altstadt» ein Stadtfest durchführen. Ursprünglich sollte das Stadtfest bereits im Juni 2020 stattfinden. Der Stadtrat hatte mit SRB 2018-554 den Verein für seine Veranstaltung von den städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung und für die Polizeikosten im Umfang von maximal Fr. 510 000.00 befreit. Aufgrund der Covid-19 Pandemie und den Vorgaben des Bundesrats musste das Fest nun insgesamt zweimal verschoben werden, und zwar zuerst von 2020 auf 2021 und dann noch von 2021 auf 2022. Dies macht einen erneuten Beschluss des Stadtrats zur Befreiung von den städtischen Gebühren nötig, da die Gebührenbefreiung jeweils explizit an die Durchführungsjahre geknüpft war. Der Gemeinderat unterbreitet hiermit dem Stadtrat den Antrag, das nun per Juni 2022 anberaumte Stadtfest erneut von den städtischen Gebühren zu befreien.

**2. Vorgeschichte**

Der Verein gelangte bereits im Juli 2017 erstmals mit seiner Absicht, ein Stadtfest durchführen zu wollen, an den Gemeinderat. Von Beginn an wurde eine private Finanzierung des Anlasses angestrebt. Seitens Stadt wünschte der Verein sich erstens die ideelle Unterstützung des geplanten Anlasses durch den Gemeinderat und zweitens den Einsitz des Stadtpräsidenten in den Beirat. Ausserdem beantragte der Verein, den Anlass von den städtischen Gebühren zu befreien. In einer Absichtserklärung hielt der Gemeinderat im Januar 2018 gegenüber dem Verein folgendes fest:

- Der Verein trägt die Verantwortung für den Anlass als Veranstalter. Die Stadt ist weder Mitglied des Vereins noch des Organisationskomitees und somit auch nicht Organisatorin des Anlasses.
- Der Gemeinderat begrüsst und unterstützt den geplanten Anlass. Das Konzept des Vereins erachtet er als nachvollziehbar und umsetzbar.
- Der Gemeinderat begrüsst es ausdrücklich, dass das Konzept den Einbezug von Berner Unternehmungen und Organisationen vorsieht.
- Der Gemeinderat sichert dem Verein die für solche Anlässe übliche Unterstützung wie Beratung und Koordination durch das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) zu.
- Das Polizeiinspektorat hat die gewünschten Daten und den beabsichtigten Perimeter reserviert.
- Der Stadtpräsident tritt dem Beirat des Berner Stadtfests bei.

Anfang 2018 schätzte das Polizeiinspektorat, dass von einer Gebührenbefreiung in der Höhe von rund Fr. 410 000.00 auszugehen sei. Da der Beschluss über die Befreiung städtischer Gebühren in dieser Höhe in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt, hielt der Gemeinderat in seiner Absichtserklärung auch fest, dass er bereit sei, eine entsprechende Stadtratsvorlage auszuarbeiten und dem Stadtrat zu beantragen, den Anlass von den städtischen Gebühren zu befreien. Die Stadt (Polizeiinspektorat) hatte gestützt auf das in der Zwischenzeit angepasste Konzept des Vereins vom 11. September 2018 die mutmasslichen Gebühren nochmals geschätzt: Demnach war aufgrund

der damals vorliegenden Informationen von einer geschätzten Gebührenbefreiung von neu total Fr. 510 000.00 auszugehen. Dementsprechend unterbreitete der Gemeinderat im September 2018 dem Stadtrat den Vortrag Stadtfest 2020; Befreiung von den städtischen Gebühren. Mit SRB 2018-554 genehmigte der Stadtrat am 29. November 2018 diese Gebührenbefreiung deutlich. Ausserdem beschloss er, dass die zuständige Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) über die Konkretisierung des Stadtfests zu orientieren sei, was in der Folge geschah. Aufgrund der Covid-19 Pandemie und den Vorgaben des Bundesrats musste das Fest sowohl 2020 wie 2021 um je ein Jahr verschoben werden. Während für 2020 ein Stadtratsbeschluss vorgelegen hatte (SRB 2018-554), der nach dem Verschiebungsentscheid des Vereins obsolet wurde, zog der Gemeinderat am 17. Februar 2021 das neue Geschäft (2020.PRD.000044) für das für 2021 geplante Stadtfest nach Bekanntwerden der erneuten Verschiebung vor der Beratung im Stadtrat per GRB 2021-123 zurück. Die vorberatende Kommission SBK hatte dem Geschäft am 7. September 2020 bereits zugestimmt.

### **3. Grobkonzept des Vereins**

Der Verein Bärner Stadtfest hat die Absicht, vom Freitag, 24. Juni 2022, bis Sonntag, 26. Juni 2022, im Perimeter «Altstadt» ein Stadtfest durchzuführen. Er hat seine Vorstellungen dazu in einem Grobkonzept festgehalten. Vieles darin wurde aus dem Grobkonzept vom 11. September 2018 übernommen. Daneben gibt es aber auch einige Anpassungen und Aktualisierungen, insbesondere was den Festperimeter betrifft. Dieser konzentriert sich nun auf die Innenstadt, während auf Aktivitäten entlang der Aare verzichtet wird. Das Grobkonzept liegt diesem Vortrag bei. Die Ausführungen des Gemeinderats im vorliegenden Vortrag beziehen sich auf das beiliegende Konzept sowie zusätzlich direkt beim Verein eingeholten Informationen.

### **4. Erwartungen des Vereins an die Stadt**

Der Verein beabsichtigt weiterhin grundsätzlich eine private Finanzierung des Anlasses. Die Stadt unterstützt den Anlass ideell und der Stadtpräsident ist Mitglied des Beirats. In dieser Funktion hat der Stadtpräsident in den vergangenen Jahren regelmässig an den Sitzungen des Beirats teilgenommen. Des Weiteren hat der Verein beantragt, den Anlass von den städtischen Gebühren zu befreien (siehe dazu unten Ziff. 5).

### **5. Rolle der Stadt**

Aus dem Grobkonzept des Vereins und den von ihm formulierten Erwartungen an die Stadt lässt sich die Rolle der Stadt Bern demnach wie folgt ableiten:

- Der Verein trägt die Verantwortung für den Anlass als Veranstalter, die Stadt ist weder Mitglied des Vereins noch des Organisationskomitees und somit nicht Organisatorin des Anlasses;
- Der Stadtpräsident nimmt Einsitz im Beirat;
- Der Gemeinderat unterstützt den Anlass ideell und lässt dem Verein die für solche Anlässe übliche Unterstützung wie Beratung und Koordination durch das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) zukommen;
- Programmbeiträge von städtischen Dienststellen unter dem vom Verein definierten Dach sind möglich und werden vom Verein explizit begrüsst;

- Die Stadt befreit die Veranstaltung von den städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung und für die Polizeikosten; dieser Beschluss fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats.

## 6. Befreiung städtischer Gebühren

Die Stadt (Polizeiinspektorat) hat die vom Verein vorgesehenen Daten und den geplanten Perimeter (Bundesplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz, Münsterplatz, Rathausplatz sowie die Gassen der oberen und unteren Altstadt) für den Anlass reserviert. Ferner hat sie basierend auf dem überarbeiteten Grobkonzept des Vereins vom Juni 2021 die voraussichtlich anfallenden städtischen Gebühren usw. grob geschätzt:

• Benutzung des öffentlichen Bodens	Fr. 130 000.00
• Signalisation/Absperrung	Fr. 155 000.00
• Reinigung/Abfallentsorgung	Fr. 45 000.00
• Polizeikosten	Fr. 180 000.00

Somit beläuft sich aufgrund der heute vorliegenden Informationen der geschätzte Aufwand der Stadt zugunsten des Stadtfests auf einen Betrag von total Fr. 510 000.00. Die genauen Zahlen werden erst nach dem Anlass vorliegen, wenn die effektiven Leistungen der Dienststellen bekannt sind.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen sind die entsprechend zu verrechnenden Gebühren grundsätzlich von den Personen zu tragen, die die städtischen Leistungen in Anspruch nehmen. Das Gebührenreglement der Stadt Bern sieht jedoch vor, dass bestimmte städtische Leistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit werden können (Art. 10 Abs. 4 des Reglements über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern [Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11]): Voraussetzung ist allerdings, dass die Befreiung im Interesse der Stadt liegt, d.h. dass ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner von den Gebühren ganz oder teilweise befreit bzw. dass die entsprechenden städtischen Leistungen von der Allgemeinheit getragen werden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Durchführung eines Stadtfests für die Allgemeinheit sowohl eine Bereicherung für das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Stadt als auch ein Beitrag zur Belebung der lokalen Wirtschaft darstellt. Ohne die Unterstützung der Stadt Bern durch die unentgeltliche Erbringung städtischer Leistungen wäre dieser Anlass nicht realisierbar. Es liegt deshalb im Interesse der Stadt im Sinn von Artikel 10 GebR, den Verein Bärner Stadtfescht von der Gebührenpflicht bezüglich des Stadtfests 2022 zu befreien.

Zuständig für den Entscheid über die Befreiung von geschuldeten Gebühren ist für Gebühren bis Fr. 5 000.00 die jeweilige Direktion, darüber der Gemeinderat oder der Stadtrat im Rahmen ihrer Ausgabenzuständigkeiten (Art. 22 Abs. 2 GebR). Dies deshalb, weil der Verzicht auf eine Gebührenerhebung einen Verzicht auf eine Einnahme darstellt, die sich gleich wie eine Ausgabe auswirkt und demnach zuständigkeitsrechtlich gleich wie eine Ausgabe zu behandeln ist. Aufgrund des in Frage stehenden Betrags ist vorliegend der Stadtrat zuständig für den Entscheid über die Gebührenschildnerbefreiung des Vereins Bärner Stadtfescht.

## 7. Haltung Gemeinderat

Das Stadtfest musste wegen der Covid-19 Pandemie um zwei Jahre verschoben werden. Die bereits geleistete Arbeit ist beachtlich und die geplante Durchführung wird vom Gemeinderat weiter-

hin begrüsst und unterstützt. Das Konzept des Vereins erachtet er als nachvollziehbar und umsetzbar. Der Gemeinderat begrüsst es ausdrücklich, dass das Konzept den Einbezug von Berner Unternehmungen und Organisationen vorsieht.

Die Initiative für den Anlass geht von Privaten aus. Diese wollen in der Stadt ein grosses Fest organisieren und haben sich dazu in einem Verein zusammengeschlossen. Der Verein beabsichtigt grundsätzlich eine private Finanzierung des Anlasses. Aus Sicht des Gemeinderats kommt der Stadt bei diesem Projekt daher eine unterstützende und begleitende Rolle zu. Der Verein strebt allerdings auch eine Befreiung der städtischen Gebühren, die nicht in unbedeutendem Ausmasse anfallen werden, an. Der Anlass wird ausserdem, inkl. Auf- und Abbau, mehrere Tage lang zentrale öffentliche Räume in der Innenstadt belegen und zum Beispiel den Betrieb des öffentlichen Verkehrs wesentlich beeinträchtigen. Ein Fest dieser Dimension wird ebenfalls für Anwohnende und Gewerbetreibende zu Beeinträchtigungen führen. Angesichts der Grösse der Veranstaltung, des Austragungsorts und der zu erwartenden Auswirkungen erachtet es der Gemeinderat deshalb als angemessen, die vom Verein gewünschte Unterstützung der Stadt an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Konkret hat er diesbezüglich gegenüber dem Verein folgende Punkte festgehalten: Vorbildlicher Jugendschutz, Einbezug des lokalen (Kultur)Schaffens, Einbezug des lokalen Gewerbes, angemessene Orientierung der vom Anlass Betroffenen (wie Anwohnende, Gewerbetreibende), vorbildliches Öko- und Verkehrsregime, Verzicht auf Eintrittsgeld für Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie den besonderen Örtlichkeiten angemessene Werbeauftritte. Für den Gemeinderat sind die aufgeführten Punkte von besonderer Bedeutung. Im beiliegenden Konzept sind Aussagen des Vereins zu diesen Punkten enthalten (vgl. Konzept Seiten 13 – 14). Er begrüsst deshalb die vom Verein explizit in Aussicht gestellten Bestrebungen, diesen Punkten bei der Umsetzung des Projekts zu entsprechen.

Der Gemeinderat beantragt aus den genannten Gründen dem Stadtrat, dem Verein Bärner Stadtfest für seine Veranstaltung vom 24. – 26. Juni 2022 die städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung und für die Polizeikosten zu befreien.

## **8. Weiteres Vorgehen**

Die Planung und Durchführung des Anlasses obliegt dem Verein, er ist der Veranstalter. Er wird die weiteren Projektarbeiten entsprechend den Ausführungen in seinem Grobkonzept vorantreiben. Er hat dafür beim Polizeiinspektorat bereits ein Veranstaltungsgesuch eingereicht. Das Polizeiinspektorat ist über die Verschiebung informiert und hat für die neuen Daten die entsprechenden Plätze bereits provisorisch reserviert. Es ist also sichergestellt, dass die üblichen Koordinationsaufgaben für die Bewilligung des Anlasses wahrgenommen werden können.

Der Verein begrüsst es weiterhin ausdrücklich, wenn auch die Stadtverwaltung mit eigenen Programmbeiträgen am Fest im Juni 2022 präsent sein wird. Er kann sich dabei beispielsweise Familie & Quartier Stadt Bern oder das Sportamt vorstellen, weitere seien gerne willkommen.

## Antrag

1. Der Stadtrat befreit den Verein Bärner Stadtfescht für seine Veranstaltung «Bärner Stadtfescht 2022» vom 24. – 26. Juni 2022 von den städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung und für die Polizeikosten im Umfang von maximal Fr. 510 000.00.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 18. August 2021

Der Gemeinderat

Beilage:

- Grobkonzept Bärner Stadtfescht 2022 (Version 1.6.2021)